



2025

Erklärung zur Unternehmensführung

(Auszug aus dem Geschäftsbericht)



Erklärung zur Unternehmensführung

Organe der Gesellschaft.....	247	Aktienpläne.....	261	Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex	262
Überblick über die Organe der Gesellschaft.....	247	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.....	261	Stellungnahme zu den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.....	264
Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	249	Finanzexperten des Prüfungsausschusses.....	261	Diversität.....	264
Aufsichtsrat.....	252	Werte und Führungsgrundsätze.....	261		
Ständige Ausschüsse des Aufsichtsrats.....	257	Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen.....	261		
Prüfungs- und Risikoausschuss.....	257				
Nominierungsausschuss.....	258				
Vergütungs- und Mitarbeiterausschuss.....	259				
Gemeinsamer Ausschuss.....	260				

Erklärung zur Unternehmensführung

Alle in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB enthaltenen Angaben geben den Stand vom 1. März 2026 wieder.

Organe der Gesellschaft

IFR Artikel 48 (a)

Überblick über die Organe der Gesellschaft

Die DWS KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), bei der die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht ist. Die Gesellschaft unterliegt der Satzung und den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere dem Aktiengesetz (AktG) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Eine KGaA ist eine hybride Rechtsform im deutschen Gesellschaftsrecht, die die Elemente einer Kommanditgesellschaft (KG) und einer Aktiengesellschaft (AG) vereint. Wie bei einer Aktiengesellschaft wird das Grundkapital einer KGaA von ihren Aktionären gehalten. Wie bei einer Kommanditgesellschaft werden die Geschäfte der KGaA von einer persönlich haftenden Gesellschafterin geführt, die gegenüber Dritten uneingeschränkt haftet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA, die DWS Management GmbH (die „persönlich haftende Gesellschafterin“), ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DB Beteiligungs-Holding GmbH, die sich wiederum im hundertprozentigen Eigentum der Deutsche Bank AG befindet.

Die Organe der DWS KGaA sind die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die gemeinsam die Geschäftsführung der DWS KGaA bilden, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der Aktionäre der DWS KGaA. Außerdem hat die DWS KGaA einen Gemeinsamen Ausschuss, der aus Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitgliedern besteht.

Persönlich haftende Gesellschafterin

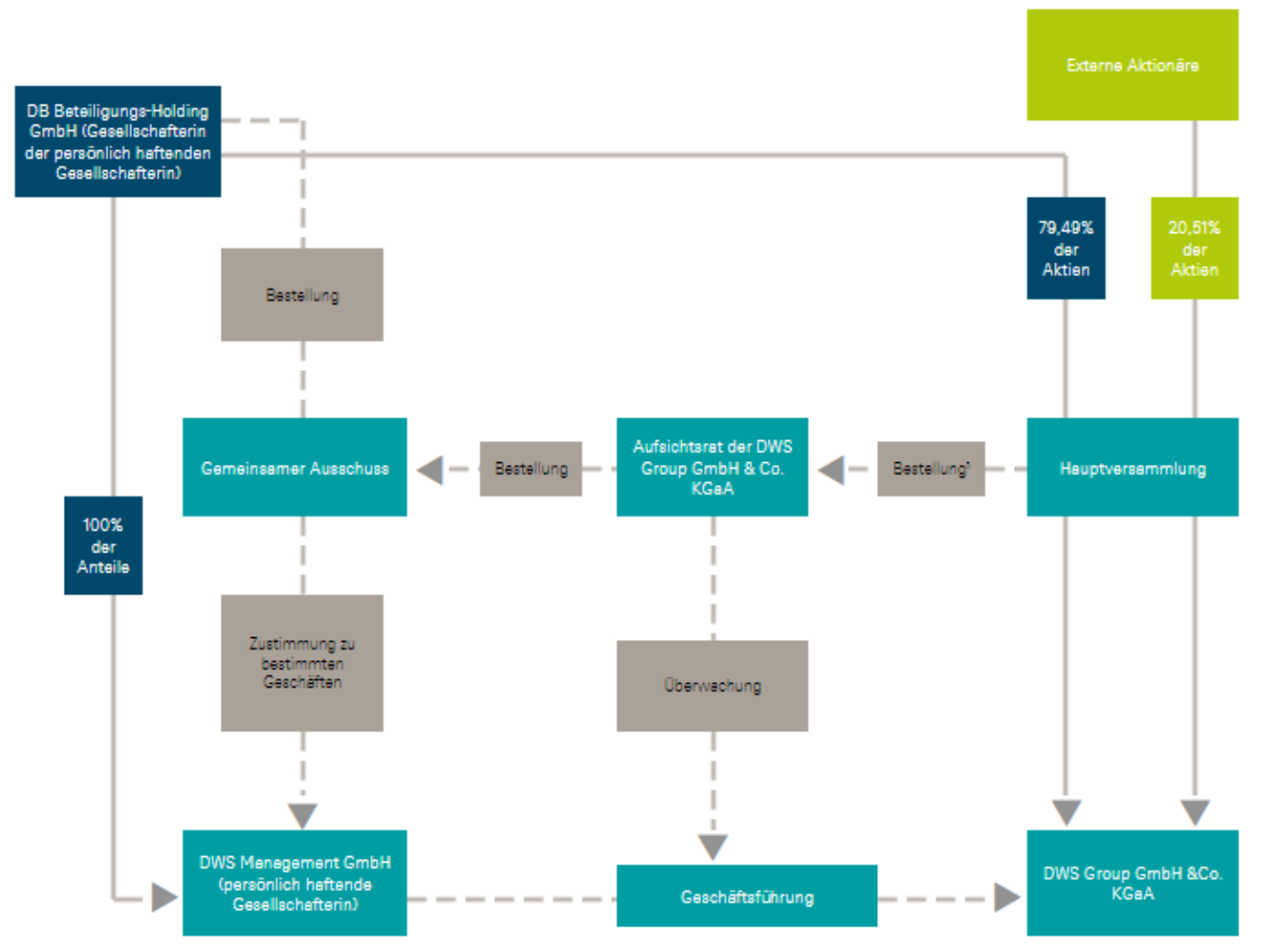
Die Führung der Geschäfte der DWS KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin in eigener Verantwortung. Dies umfasst sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird durch ihre Geschäftsführer vertreten, die gemeinsam die Geschäftsführung der DWS KGaA bilden. Die Geschäftsführung leitet die laufenden Geschäfte der DWS KGaA und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Sämtliche in diesem Bericht enthaltenen Verweise auf die „Geschäftsführung“ beziehen sich auf alle Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden auf Beschluss der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt und abberufen, die auch berechtigt ist, einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung zu bestellen.

Bestimmte Maßnahmen der durch die Geschäftsführung vertretenen persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin (beispielsweise die Aufstellung des jährlichen Finanzplans des DWS-Konzerns, Umstrukturierungen des Konzerns und damit verbundene Verträge, Gemeinschaftsunternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, wenn der Wert der Transaktion eine bestimmte Schwelle überschreitet).

Außerdem bedürfen bestimmte Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin im Rahmen der Führung der Geschäfte der DWS KGaA einer vorherigen Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses.

Organe der DWS



¹ Das Recht externer Aktionäre zur Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats erstreckt sich nicht auf Arbeitnehmervertreter.

Gemeinsamer Ausschuss

Die DWS KGaA hat neben dem Aufsichtsrat und der (durch die Geschäftsführung vertretenen) persönlich haftenden Gesellschafterin einen Gemeinsamen Ausschuss als weiteres Organ gegründet. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus zwei von der Gesellschafterversammlung

der persönlich haftenden Gesellschafterin und drei von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses. Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses entscheidet im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die durch die Geschäftsführung vertretene persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von den Aktionären der DWS KGaA in der Hauptversammlung gewählt. Die von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder ihren verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien sind bei der Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Grundsätzlich sind die Befugnisse und Möglichkeiten der Einflussnahme des Aufsichtsrats einer KGaA im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft beschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat keine Kompetenz zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus setzt der Aufsichtsrat nicht die Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin fest und beschließt nicht über das zugrunde liegende Vergütungssystem. Ebenso wenig kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin von seiner Zustimmung abhängig machen oder eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin erlassen.

Bestimmte Maßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin (beispielsweise Umstrukturierungen des Konzerns und damit verbundene Verträge, der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien oder Beteiligungen, wenn der Wert der Transaktion eine bestimmte Schwelle überschreitet) bedürfen der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Ferner besitzt der Gemeinsame Ausschuss ein Vorschlagsrecht für die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie über die Festsetzung der variablen Vergütung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin. Gleichwohl unterliegen diese Angelegenheiten rechtlich den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Daher sind die Vorschläge des Gemeinsamen Ausschusses rechtlich nicht bindend, und die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bleibt in ihrem diesbezüglichen Entscheidungsrecht unabhängig. Der Gemeinsame Ausschuss berichtet der Hauptversammlung in Textform über seine Tätigkeit. Der Bericht für das Berichtsjahr kann in diesem Geschäftsbericht unter ‚Bericht des Gemeinsamen Ausschusses‘ gefunden werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Aktionäre der DWS KGaA. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl beziehungsweise einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Das interne Verfahren der Hauptversammlung einer KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft.

Bestimmte wesentliche Angelegenheiten, die von der Hauptversammlung beschlossen werden, bedürfen auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (die nicht über ein Stimmrecht bei der Hauptversammlung verfügt, da sie keine Aktien der DWS KGaA hält). Dazu gehören Änderungen der Satzung, die Auflösung der Gesellschaft, Verschmelzungen, eine Änderung der Rechtsform der DWS KGaA, Unternehmensverträge wie Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge und andere grundlegende Maßnahmen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht in diesen Angelegenheiten somit de facto ein Vetorecht zu.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats – mit Ausnahme der Arbeitnehmervertreter – werden von der Hauptversammlung gewählt.

Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin erfüllt ihre Aufgabe der Führung der Geschäfte der DWS KGaA durch ihre Geschäftsführer, die gemeinsam die Geschäftsführung bilden. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt und abberufen. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin verfügt diese über mindestens zwei Geschäftsführer. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird entweder gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen gemeinsam mit einem Prokuristen handelnden Geschäftsführer vertreten. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Ferner sind die Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 2. Alternative Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit, die ein Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten untersagt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der DWS Management GmbH und – im Hinblick auf die Stellung der DWS Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA – die Geschäfte der DWS KGaA in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der jeweiligen Satzung, der Geschäftsordnung und, vorbehaltlich der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ziel der Geschäftsführungsmaßnahmen ist eine nachhaltige Wertschöpfung im Interesse der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anforderungen der Aktionäre, der Mitarbeitenden und anderer Stakeholder der Gesellschaft. Im Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung werden den Geschäftsführern bestimmte funktionale und regionale Verantwortungsbereiche zugewiesen. Die Geschäftsführung ist dennoch gemeinsam für die Leitung der Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin und der DWS KGaA verantwortlich.

Die Geschäftsführung leitet die DWS KGaA und ihre Tochtergesellschaften auf der Grundlage einheitlicher Richtlinien und kontrolliert die Gesellschaften des Konzerns im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Der Geschäftsführung obliegt die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Konzerns, die ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und interner Richtlinien (Compliance) beinhaltet. Außerdem ergreift sie die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass adäquate interne Leitlinien entwickelt und eingeführt werden. Die Geschäftsführung beschließt in ihrer Gesamtheit über Ernennungen in die oberste Führungsebene unter der Geschäftsführung, insbesondere über die Ernennung globaler Schlüsselfunktionsträger der DWS KGaA, und über

Ernennungen in die Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen des Konzerns berücksichtigt die Geschäftsführung den Aspekt der Vielfalt. Sie strebt dabei im Besonderen die angemessene Vertretung von Frauen an. Zudem verfolgt die Geschäftsführung den Anspruch, dass Mitarbeitende in Führungsfunktionen über die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Erfahrung verfügen. Im Rahmen der Nachfolgeplanung hat die Geschäftsführung eine Reihe von anspruchsvollen Kriterien zur Bewertung von Führungsstärke und Eignung für Geschäftsführungsaufgaben (Board Readiness) eingeführt, die darauf gerichtet sind, Managementtalente für erweiterte Führungsaufgaben zu identifizieren und auf diese vorzubereiten. Diese bewährte Vorgehensweise im Rahmen der Nachfolgeplanung im Einklang mit Best Practices hat zu langfristigen Nachfolgeplänen geführt.

Die Geschäftsführung arbeitet in einem von Kooperation geprägten Vertrauensverhältnis und zum Wohle der Gesellschaft eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Die Geschäftsführung

Geschäftsführung

Name	Geburtsjahr	Erste Ernennung	Ernennung bis	Position
Dr. Stefan Hoops	1980	10. Juni 2022	30. Juni 2028	Vorsitzender der Geschäftsführung/Chief Executive Officer (CEO), Leiter der Executive Division und Co-Leiter der Investment Division
Manfred Bauer	1969	1. Juli 2020	30. Juni 2029	Chief Product Officer und Leiter der Product Division
Dirk Görgen	1981	1. Dezember 2018	30. November 2027	Chief Client Officer und Leiter der Client Coverage Division
Dr. Markus Kobler	1967	1. November 2023	31. Oktober 2026	Chief Financial Officer (CFO) und Leiter der CFO Division
Dr. Karen Kuder	1973	1. November 2022	31. Oktober 2028	Chief Administrative Officer (CAO) und Leiterin der CAO Division
Rafael Otero	1973	1. Oktober 2024	30. September 2027	Chief Technology and Operations Officer und Leiter der COO Division
Vincenzo Vedda	1981	1. August 2025	31. Juli 2028	Chief Investment Officer und Co-Leiter der Investment Division

Die Verträge von Frau Dr. Karen Kuder und Herrn Manfred Bauer wurden um jeweils drei weitere Jahre bis 2028 beziehungsweise bis 2029 verlängert.

Nachfolgend werden nähere Angaben zu den derzeitigen Mitgliedern der Geschäftsführung bereitgestellt. Zu den Angaben gehören die aktuellen Positionen und Verantwortungsbereiche nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung. Aufgeführt sind auch sonstige Mandate innerhalb und außerhalb des Konzerns sowie sämtliche Mitgliedschaften in gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsräten und vergleichbaren inländischen oder ausländischen Aufsichtsgremien von Wirtschaftsunternehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben sich verpflichtet, außerhalb des Konzerns grundsätzlich keinen Aufsichtsratsvorsitz anzunehmen.

unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens in dem durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Umfang über alle Themen von Relevanz für den Konzern in Bezug auf die Strategie, geplante Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikosteuerung, Personal- und Leadership-Team-Entwicklungen, Reputation sowie Einhaltung externer und interner Vorschriften.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung ist in der Regel die Altersgrenze erreicht, wenn ein Mitglied nach den Regeln der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung das Renteneintrittsalter erreicht. Das Regelrenteneintrittsalter wird üblicherweise mit 67 Jahren erreicht.

Die folgende Tabelle zeigt die Geschäftsführer und beinhaltet die Angabe ihres Geburtsjahres, des Datums ihrer ersten Bestellung, des Datums ihres Austritts beziehungsweise des Endes ihrer Amtszeit sowie ihrer Position in der Geschäftsführung.

Derzeitige Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, die gemeinsam die Geschäftsführung bilden, sind gemeinsam für die Führung der Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin verantwortlich – im Hinblick auf die Stellung der DWS Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA – die Geschäfte der DWS KGaA. Im Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung werden den Geschäftsführern jedoch bestimmte funktionale und regionale Verantwortungsbereiche zugewiesen.

Die Verantwortungsbereiche der derzeitigen Geschäftsführer gliedern sich wie folgt:

Dr. Stefan Hoops – Herr Dr. Hoops ist Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO). Er ist Leiter der Executive Division mit folgenden Verantwortlichkeiten: Audit, Communications, Brand und CSR, Corporate Strategy und M&A. Zusätzlich ist Herr Dr. Hoops Co-Leiter der Investment Division (bis 31. Juli 2025 Leiter der Investment Division). In dieser Funktion beaufsichtigt er alle Portfoliomanagementaktivitäten für alternative Investmentstrategien.

Herr Dr. Hoops ist Non-Executive Board Member bei Harvest Fund Management. Zudem war er Vorsitzender der Aufsichtsratsgremien der DWS Grundbesitz GmbH und der DWS Investment GmbH (bis März 2025).

Manfred Bauer – Herr Bauer ist der Chief Product Officer und globaler Leiter der Product Division. Er verantwortet damit die Produktwertschöpfungskette weltweit. Dies beinhaltet Produktinnovation, -entwicklung, -strukturierung und -auflage sowie das Management des gesamten Produktlebenszyklus. Daneben ist Herr Bauer Leiter der Region Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA) und verantwortlich für das DWS Control Office.

Herr Bauer ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der DWS Investment GmbH (seit März 2025, davor reguläres Mitglied) sowie der DWS Investment S.A. Zudem war er Mitglied des Verwaltungsrates der DB Vita S.A. (Juli 2025 – Januar 2026).

Herr Bauer hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Dirk Görgen – Herr Görgen ist der Chief Client Officer und damit global verantwortlich für die Client Coverage Division und leitet das kundenseitige Geschäft, worunter alle globalen Teams und Aktivitäten des Vertriebsbereichs konsolidiert sind. Herr Görgen ist zudem Leiter der Region Amerika. Er ist Non-Executive Board Member der DWS USA Corporation.

Herr Görgen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der DWS Grundbesitz GmbH (seit März 2025).

Herr Görgen hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Dr. Markus Kobler – Herr Dr. Kobler ist der Chief Financial Officer und leitet die CFO Division. Sein Verantwortungsbereich umfasst Finance, Financial Accounting, Strategic Financial Planning, Tax, Treasury, Investor Relations und Risk Management. Herr Dr. Kobler leitet auch alle Procurement Services einschließlich des Drittanbieter-Risikomanagements.

Als CFO ist er darüber hinaus auch verantwortlich für die nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung, einschließlich der Angaben gemäß der Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen der Europäischen Union (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD).

Herr Dr. Kobler hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Dr. Karen Kuder – Frau Dr. Kuder ist Chief Administrative Officer und leitet die CAO Division. In dieser Funktion ist sie verantwortlich für die Bereiche Legal (inklusive Datenschutz), Compliance und Anti-Financial Crime, Corporate Governance inklusive Corporate Office, Client and Investment Monitoring und Human Resources.

Frau Dr. Kuder ist Non-Executive Board Member der DWS USA Corporation und Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment GmbH (seit Februar 2025).

Frau Dr. Kuder hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Rafael Otero – Herr Otero ist der Chief Technology and Operations Officer und leitet die COO Division. In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Bereiche IT and Technology, Operations, Chief Data Office, Chief Security Office (inklusive Data Security) und Investment Governance and Strategy. Mit Wirkung zum 3. April 2025 übernahm Herr Rafael Otero die Verantwortung für die Region APAC von Herrn Dr. Stefan Hoops.

Herr Otero hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Vincenzo Vedda – Herr Vedda ist der Chief Investment Officer und Co-Leiter der Investment Division (seit 1. August 2025). Als Chief Investment Officer ist er verantwortlich für das Liquid Portfolio Management (Active und Passive Portfolio Management), Trading, das Chief Investment Office und Economic Research.

Herr Vedda ist Mitglied der Geschäftsführung der DWS Investment GmbH.

Herr Vedda hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei ihrer Aufgabe der Führung der Geschäfte der DWS KGaA und ihrer Tochtergesellschaften. Der Aufsichtsratsvorsitzende und, soweit im Rahmen der Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ausschüsse des Aufsichtsrats erforderlich, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse halten zwischen den Sitzungen regelmäßigen Kontakt mit der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten erforderlich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und, innerhalb ihrer Zuständigkeit, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse werden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die persönlich haftende Gesellschafterin informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende benachrichtigt im Anschluss den Aufsichtsrat und beruft gegebenenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats ein. Gleichermaßen informieren die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse ihre jeweiligen Ausschüsse.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eine entscheidende Führungsrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Er stellt sicher, dass die grundlegende Arbeitsweise des Aufsichtsrats effizient ist und zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ein von Kooperation geprägtes Vertrauensverhältnis besteht.

Im Jahr 2025 fanden insgesamt 30 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner ständigen Ausschüsse statt. Der Aufsichtsrat tagt auch regelmäßig ohne die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat führte im vierten Quartal 2025 die jährliche Effizienzprüfung seiner Tätigkeit durch. Diese erfolgte in Form einer fragebogenbasierten Selbstevaluation, die durch Interviews mit ausgewählten Aufsichtsratsmitgliedern ergänzt wurde. An den Interviews nahmen der Aufsichtsratsvorsitzende, die Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses, ein unabhängiger Anteilseignervertreter sowie ein Arbeitnehmervertreter teil. Im Rahmen der Effizienzprüfung wurde der Aufsichtsrat durch einen externen Berater unterstützt. Der externe Berater war für das Fragebogendesign sowie die Durchführung der Interviews zuständig, wobei ein vorab abgestimmter Interviewleitfaden verwendet wurde. Die individuell erhobenen Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst, der einen Vergleich mit den im Vorjahr erhobenen Ergebnissen sowie, wenn angemessen, Vergleiche zu anderen Aufsichtsratsgremien enthält. Der Ergebnisbericht wurde dem Aufsichtsrat – zusammen mit den vom Nominierungsausschuss empfohlenen Maßnahmen – zur Diskussion und zur Verabschiedung von Maßnahmen vorgelegt.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist aus acht Anteilseignervertretern und vier Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt, da er gemäß dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss. Die acht Mitglieder, welche die Aktionäre vertreten, werden von der Hauptversammlung der DWS KGaA bestellt, während die vier Arbeitnehmervertreter von den Mitarbeitenden gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind.

Die derzeitigen vier Arbeitnehmervertreter wurden durch die Wahl der Arbeitnehmervertreter, die gemäß Drittelbeteiligungsgesetz am 21. Juni 2023 erfolgte, in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Tomohiro Yao wurde am 13. Juni 2025 als neuer Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat gewählt und ersetzte Kazuhide Toda. Bei den anderen Anteilseignervertretern ergaben sich keine Veränderungen.

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2025, ihr Geburtsjahr, das Jahr ihrer erstmaligen Wahl oder Bestellung, das Jahr, in dem ihr derzeitiges Mandat beziehungsweise ihre derzeitige Bestellung endet, sowie ihre Position im Aufsichtsrat, ihre Haupttätigkeit und ihre Mitgliedschaft in Aufsichtsräten anderer Gesellschaften und sonstige Mandate aufgeführt.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Name	Geburtsjahr	Gewählt/bestellt		Position im Aufsichtsrat	Haupttätigkeiten ¹	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate ¹
		Erstmals	Aktuell bis			
Oliver Behrens	1963	2024	2027	Vorsitzender und Anteilseignervertreter	Chief Executive Officer der flatexDEGIRO SE und Chief Executive Officer der flatexDEGIRO Bank SE	Chief Executive Officer der flatexDEGIRO SE, Frankfurt am Main, und Chief Executive Officer der flatexDEGIRO Bank SE, Frankfurt am Main
Ute Wolf	1968	2018	2027	Stellvertretende Vorsitzende und Anteilseignervertreterin	Ehemalige Finanzvorständin der Evonik Industries AG	Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG, Neubiberg, Mitglied des Aufsichtsrats der MTU Aero Engines AG, München, und Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats von Akzo Nobel N.V., Amsterdam, Niederlande, und Vorsitzende des Prüfungsausschusses (seit April 2025)
Stephan Accorsini	1969	2018 ²	2027	Arbeitnehmervertreter	1. Stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats der DWS Investment Gruppe	keine
Prof. Dr. Christina E. Bannier	1974	2023	2027	Anteilseignervertreterin	Professorin für Banking & Finance, Justus-Liebig-Universität Gießen	Mitglied des Aufsichtsrats der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Aldo Cardoso	1956	2018	2027	Anteilseignervertreter	Ehemaliger Vorsitzender des Boards von Bureau Veritas	Director von Worldline SA und Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Christine Metzler	1974	2023	2027	Arbeitnehmervertreterin	2. Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats der DWS Investment Gruppe	keine
Angela Meurer	1962	2018 ²	2027	Arbeitnehmervertreterin	Vorsitzende der Konzernschwerbehindertenvertretung der Deutsche Bank AG	keine
Richard I. Morris, Jr.	1949	2018	2027	Anteilseignervertreter	Ehemaliger Berater von TA Associates Management LP	keine
Karl von Rohr	1965	2018	2027	Anteilseignervertreter	Ehemaliger Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats der Brenntag SE, Essen (seit Mai 2025), Vorsitzender des Aufsichtsrats der Luminor Holding AS und Luminor Bank AS, Tallinn, Estland (seit Januar 2026)
Erwin Stengele	1969	2018 ²	2027	Arbeitnehmervertreter	Vorsitzender des Betriebsrats der DWS Investment Gruppe	keine
Margret Suckale	1956	2018	2027	Anteilseignervertreterin	Ehemaliges Mitglied des Vorstands der BASF SE	Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Telekom AG, Mitglied des Aufsichtsrats der HeidelbergCement AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Greiner AG
Tomohiro Yao	1971	13. Juni 2025	2027	Anteilseignervertreter	Executive Officer, Head of Americas und Head of Europe der Nippon Life Insurance Company, Tokio, Japan	Vorsitzender, Nippon Life Insurance Company of America; Stellvertretender Vorsitzender Nippon Life Americas; Vorsitzender, Nippon Life Global Investors Americas; Director, Corebridge Financial, Inc.; Non-Executive Director, Nippon Life Global Investors Europe; Director, Nippon Life Schroders Asset Management Europe
Ehemalige Mitglieder:						
Kazuhide Toda	1963	2023	13. Juni 2025	Anteilseignervertreter	Senior Fellow der Nippon Life Insurance Company	Non-Executive Director, MLC Limited, Sydney, Australien

¹ Für in 2025 ausgeschiedene Mitglieder sind die Angaben zum 31. Dezember 2024 aufgeführt.

² Im Jahr der erstmaligen Ernennung gerichtlich zum Mitglied im Aufsichtsrat bestellt bis zum Abschluss der nächsten Wahl der Arbeitnehmervertreter gemäß Drittelbeteiligungsgesetz, die am 21. Juni 2023 stattfand.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Stand der Umsetzung

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit deutschem Recht müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion und zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft besitzen sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die nachfolgend beschriebenen Ziele für seine Zusammensetzung und das nachstehend beschriebene Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat insgesamt wurden in der Aufsichtsratssitzung am 29. Januar 2019 erstmals festgelegt und zuletzt in der Sitzung am 21. Oktober 2021 angepasst, als der Aufsichtsrat festlegte, dass dem Prüfungs- und Risikoausschuss mindestens zwei Finanzexperten angehören müssen.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit und die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses müssen die Finanzindustrie im Allgemeinen sowie die Vermögensverwaltungsbranche im Besonderen kennen. Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll eine qualifizierte Überwachung und Beratung der Geschäftsführung gewährleistet sein. Dabei ist die Positionierung des Konzerns als international tätiger, breit aufgestellter Vermögensverwalter zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen das Ansehen des Konzerns in der Öffentlichkeit wahren. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Integrität, Persönlichkeit, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu achten. Ziel ist, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über alle Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die angesichts der Geschäftsaktivitäten des Konzerns als wesentlich angesehen werden. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen diese Ziele.

Außerdem soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Auffassung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder aus den Reihen der Anteilseignervertreter angehören, wobei die Aktionärsstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig vom Unternehmen, der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem kontrollierenden Aktionär ist. Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass mindestens fünf Anteilseignervertreter unabhängig sein sollen. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat sieben unabhängige Anteilseignervertreter an: Frau Prof. Dr. Christina Bannier, Herr Oliver Behrens, Herr Aldo Cardoso, Herr Richard I. Morris, Jr., Frau Margret Suckale, Frau Ute Wolf und Herr Tomohiro Yao.

Herr Karl von Rohr war Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG bis 31. Oktober 2023. Die Deutsche Bank AG ist die alleinige Gesellschafterin der DB Beteiligungs-Holding GmbH, die die Mehrheitsaktionärin der DWS KGaA ist. Er wird daher nicht als unabhängig vom kontrollierenden Aktionär und daher auch nicht als unabhängig im Sinne der Definition des Abschnitts C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex angesehen. Er wird jedoch als unabhängig vom Unternehmen und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin angesehen, da er in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Unternehmen oder der Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen strukturellen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt nach sich ziehen kann. Er wird daher als unabhängig im Sinne des Abschnitts C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex eingestuft.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Mitbewerbern ausüben. Wesentliche und nicht bloß vorübergehende Interessenkonflikte bei einem Mitglied des Aufsichtsrats sollen zu einer Beendigung des Mandats führen. Wie in dem Bericht des Aufsichtsrats dargelegt, gab es in dem Berichtsjahr bei keinem der Mitglieder des Aufsichtsrats einen Interessenkonflikt.

Es gilt eine Altersregelgrenze von 75 Jahren. In Ausnahmefällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine Amtszeit gewählt oder bestellt werden, die längstens bis zum Ende der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung des 75. Lebensjahres dauert. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt 15 Jahre. Die Altersgrenze und die Grenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat werden von allen derzeitigen Mitgliedern des Aufsichtsrats eingehalten.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin angehören. Gegenwärtig gehört kein ehemaliger Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin dem Aufsichtsrat an.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei Vorschlägen von Personen zur Bestellung in den Aufsichtsrat den Aspekt der Vielfalt (Diversity). Angesichts der internationalen Tätigkeit des Konzerns ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von Mitgliedern mit langjähriger internationaler Erfahrung angehört. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt der berufliche Tätigkeitsschwerpunkt oder private Lebensmittelpunkt von vier Aufsichtsratsmitgliedern außerhalb Deutschlands. Ferner verfügen alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat über mehrjährige internationale Erfahrung aufgrund ihrer derzeitigen oder früheren Tätigkeit in einem Vorstand oder in vergleichbaren Führungspositionen in international operierenden Unternehmen. Dadurch wird den internationalen Aktivitäten des Konzerns nach Ansicht des Aufsichtsrats in doppelter Hinsicht ausreichend Rechnung getragen. Es wird angestrebt, das derzeitige internationale Profil beizubehalten.

Bei den Wahlvorschlägen für die Anteilseignervertreter an die Hauptversammlung der DWS KGaA berücksichtigt der Aufsichtsrat die Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Bei der Prüfung potenzieller Kandidaten und Kandidatinnen für eine Neuwahl oder nachfolgende Bestellung in den Aufsichtsrat werden qualifizierte Frauen in das Auswahlverfahren aufgenommen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. Ferner hat sich der Aufsichtsrat im Einklang mit § 111 Absatz 5 AktG als Ziel gesetzt, dass bis zum 29. Januar 2024 mindestens 30% der Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat fünf Frauen an. Dies entspricht einem Anteil von 41,7% aller Mitglieder und 37,5% der Anteilseignervertreter. Es ist zu beachten, dass der Aufsichtsrat die Zusammensetzung nur durch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung beeinflussen kann.

Das Kompetenzprofil fasst die Kenntnisse, Fähigkeiten und Expertise zusammen, die insgesamt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Eignungs- und Zuverlässigkeitsanforderungen der europäischen Bankenaufsicht und der Anforderungen anzuwendender Gesetze notwendig sind (kollektive Qualifikationsanforderungen). Der Aufsichtsrat sollte in seiner Gesamtheit über Kenntnisse in den nachfolgend angegebenen Kompetenzfeldern verfügen, die für die Größe und Komplexität des Konzerns angemessen sind. Dementsprechend achtet der Aufsichtsrat darauf, dass alle Aufsichtsratsmitglieder in jedem Kompetenzfeld über ausreichende Grundkenntnisse verfügen und zusätzlich je Kompetenzfeld mehrere Mitglieder eine erweiterte Expertise einbringen. Aus dieser Kombination ergibt sich ein Expertise-Mix, durch den gemeinschaftlich alle Kompetenzfelder hinreichend abgedeckt sind.

Die Kompetenzfelder umfassen insbesondere:

- Aufsichtsratserfahrung: Vorzugsweise Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsorgans in einer Gesellschaftsstruktur mit Trennung zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsfunktion und somit Erfahrung mit der Überwachung der Geschäftsleitung
- Vermögensverwaltung: Klares Verständnis der Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung, des Fondsmanagements und der Investitionsprozesse eines Vermögensverwalters mit einer Bank als Mehrheitsaktionär
- Erfahrung im Umgang mit Kunden, Finanzmärkten und rechtliche Expertise, insbesondere auch unter Berücksichtigung der US-Präsenz
- Finanzmärkte, insbesondere auch Erfahrungen mit Finanzmärkten unter Berücksichtigung der US-Präsenz
- Rechtliche Expertise, insbesondere auch unter Berücksichtigung der US-Präsenz
- Technologie, Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Optimierung von Betriebsabläufen („Operational Excellence“)

- Finanzkenntnisse (einschließlich nichtfinanzieller Berichterstattung): Dem Prüfungs- und Risikoausschuss müssen mindestens zwei Finanzexperten als Mitglieder angehören, von denen einer den Ausschussvorsitz bekleidet. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied auf dem Gebiet der Abschlussprüfung gemäß § 100 Absatz 5 und § 107 Absatz 4 AktG verfügen, wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören. Es wäre vorteilhaft, wenn die Sachkenntnisse in diesem Bereich in der Vermögensverwaltung erworben wurden und auch Kenntnisse zum Kredit- und Liquiditätsmanagement umfassen. Mindestens das Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll auch über spezifische Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung von internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen verfügen.
- Risikomanagement und Kontrollen, inklusive der Förderung eines Umfelds, das von individuellem Verantwortungsbewusstsein, Fachkenntnissen und Erfahrung hinsichtlich des Umgangs mit Risiken und der Schaffung eines angemessenen Kontrollumfelds geprägt ist
- Vergütung und Vergütungssysteme sowie Nachfolgeplanung
- Strategische Planung, Geschäfts- und Risikostrategien und deren Umsetzung
- Governance und Unternehmenskultur
- ESG und Nachhaltigkeit, einschließlich Corporate und Social Responsibility: Sachverstand zu ESG-Standards und Best Practices sowie deren Umsetzung

Zusätzlich sollte jedes Aufsichtsratsmitglied über ein angemessenes Beurteilungs- und Entscheidungsvermögen („Business Judgement“) verfügen, sein Verhalten an erklärten Werten und Verhaltensgrundsätzen orientieren und ein offenes Umfeld fördern sowie in der Lage sein, eine gute Zusammenarbeit mit den wesentlichen Ansprechpartnern – insbesondere mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung – zu pflegen. Ferner sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrats frei von wesentlichen strukturellen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten sein und keine Geschäftsaktivitäten pflegen, die im Widerspruch mit den regulierten Aktivitäten des Konzerns stehen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen außerdem unter Berücksichtigung aller persönlichen und geschäftlichen Verpflichtungen ausreichend Zeit für die Ausübung ihres Mandats haben und die zulässige Anzahl von Mandaten nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten. Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen diese Vorgaben.

Um den Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils übersichtlich darzustellen, hat der Aufsichtsrat entsprechend Empfehlung C.1 DCGK eine Qualifikationsmatrix erstellt. Die Inhalte der Matrix basieren auf einer Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder, die Anfang 2026 mit Unterstützung und Validierung durch einen unabhängigen Berater vorgenommen wurde.

Qualifikationsmatrix

	Oliver Behrens (Vorsitzender)	Ute Wolf (Stellvertretende Vorsitzende)	Prof. Dr. Christina E. Bannier	Aldo Cardoso	Richard I. Morris, Jr.	Karl von Rohr	Margret Suckale	Tomohiro Yao	Stephan Accorsini ¹	Christine Metzler ¹	Angela Meurer ¹	Erwin Stengele ¹
Allgemeine Informationen:												
Geburtsjahr	1963	1968	1974	1956	1949	1965	1956	1971	1969	1974	1962	1969
Geschlecht	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich
Nationalität	deutsch	deutsch	deutsch	französisch	britisch, US-amerikanisch	deutsch	deutsch	japanisch	deutsch, italienisch	deutsch	deutsch	deutsch
Erstbestellung	2024	2018	2023	2018	2018	2018	2018	2025	2018	2023	2018	2018
Ausschussmitgliedschaften	Nominierung (Vorsitzender)	Prüfung und Risiko (Vorsitzende)	Vergütung und Mitarbeiter	Vergütung und Mitarbeiter, Prüfung und Risiko	Prüfung und Risiko, Nominierung	–	Vergütung und Mitarbeiter (Vorsitzende), Nominierung	–	Prüfung und Risiko	–	Nominierung	Vergütung und Mitarbeiter
Unabhängigkeit (●/○)	●/○ ²	●/○ ²	●/○ ²	●/○ ²	●/○ ²	● ²	●/○ ²	●/○ ²	N/A ¹	N/A ¹	N/A ¹	N/A ¹
Kompetenzen:³												
Aufsichtsrats Erfahrung	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓
Vermögensverwaltung	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
Umgang mit Kunden	✓✓	✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Finanzmärkte	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓	✓	✓
Rechtliche Expertise	✓	✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓	✓	✓
Technologie, Digitalisierung, künstliche Intelligenz und „Operational Excellence“	✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓	✓✓
Finanzkenntnisse einschließlich nichtfinanzieller Berichterstattung	✓✓	✓✓ ⁴	✓✓ ⁴	✓✓ ⁴	✓✓ ⁴	✓✓	✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓
Risikomanagement und Kontrollen	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓	✓	✓
Vergütung(ssysteme) und Nachfolgeplanung	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
Strategische Planung, Geschäfts- und Risikostrategien und deren Umsetzung	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓
Governance und Unternehmenskultur	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓
ESG und Nachhaltigkeit einschließlich Corporate und Social Responsibility	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓	✓✓	✓

¹ Arbeitnehmervertreter.² Gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex (DCGK); ● – unabhängig vom Unternehmen und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, ○ – unabhängig vom kontrollierenden Aktionär.³ Basierend auf einer mit Unterstützung und Validierung durch einen unabhängigen Berater vorgenommenen Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats:

- ✓ – Grundkenntnisse in dem jeweiligen Bereich, die es ermöglichen einschlägige Sachverhalte nachzuvollziehen und informationsbasierte Entscheidungen treffen zu können,
- ✓✓ – erweiterte Expertise in dem jeweiligen Bereich.

⁴ Finanzexperte gemäß § 100 Absatz 5 AktG sowie Empfehlung D.3 DCGK.

Ständige Ausschüsse des Aufsichtsrats

IFR Artikel 48 (c)

Der Aufsichtsrat hat die folgenden drei ständigen Ausschüsse eingerichtet. Die Ausschüsse arbeiten eng zusammen und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Tätigkeit untereinander sowie mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Ferner stimmen sie sich anlassbezogen ab. Um Effizienzsteigerungen zu erzielen und den Informationsaustausch zu verbessern, können Ausschüsse auch gemeinsame Sitzungen abhalten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse. Der Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht 2025 enthält Informationen über die Tätigkeit der Ausschüsse im Berichtsjahr.

Prüfungs- und Risikoausschuss

Der Prüfungs- und Risikoausschuss setzt sich aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zusammen. Der Vorsitz des Ausschusses wird von einem Anteilseignervertreter geführt, der vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt wird.

Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses hat Sachverstand im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie spezifische Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften. Daneben muss mindestens ein weiteres Mitglied des Ausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung oder über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss unterstützt den Aufsichtsrat grundsätzlich bei seinen Überwachungsaufgaben, vornehmlich bei der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der Abschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Zusatzleistungen. Zudem auch bei der zügigen Behebung etwaiger bei internen und externen Prüfungen vom Prüfer und internen Kontrollfunktionen festgestellter Mängel durch die Geschäftsführung mittels geeigneter Maßnahmen, vor allem in Bezug auf etwaige Schwächen der Risikokontrollen sowie die Nichteinhaltung von Richtlinien, Gesetzen und regulatorischen Vorgaben.

Der Ausschuss ist zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der DWS KGaA berechtigt. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist der Ausschuss und jedes seiner Mitglieder berechtigt, über den Vorsitzenden unmittelbar Auskünfte vom Abschlussprüfer, von der Geschäftsführung und von den Leitern derjenigen Zentralbereiche, die für Aufgaben zuständig sind, die den Ausschuss betreffen, einzuholen. Das Auskunftsrecht gilt insbesondere gegenüber dem Leiter der internen Revision, dem Leiter der Compliance Funktion, dem Leiter der Risikofunktion sowie dem Leiter des Controllings. Der Vorsitzende teilt allen Ausschussmitgliedern die eingeholte Auskunft mit und unterrichtet die Geschäftsführung unverzüglich über die Einholung von Auskünften von Leitern der Zentralbereiche. Der Prüfungs- und Risikoausschuss tagt bei Bedarf ohne die Geschäftsführung. Dies gilt insbesondere, wenn der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, es sei denn, der Ausschuss erachtet die Teilnahme der Geschäftsführung für erforderlich.

Dem Prüfungs- und Risikoausschuss obliegen die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Managementberichte einschließlich der Nachhaltigkeitserklärung, sofern diese erstellt wurden. Der Ausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer und bereitet auch die Entscheidungen des Aufsichtsrats über den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses sowie den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen und erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden.

Der Ausschuss erörtert die Halbjahresberichte und die Berichte über die eingeschränkte prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse mit der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer. Ferner unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

Der Ausschuss legt dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung des Abschlussprüfers vor (darunter mindestens zwei Vorschläge bei der Ausschreibung des Prüfungsmandats) und erfüllt, soweit anwendbar, die Anforderungen in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Außerdem bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Ausschuss berät den Aufsichtsrat hinsichtlich der Erteilung, Beendigung und Fortsetzung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und unterbreitet Vorschläge an den Aufsichtsrat für die Höhe der Vergütung

des Abschlussprüfers. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie der Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Zudem prüft der Ausschuss regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung anhand geeigneter Kriterien. Aufträge für nicht prüfungsnahe Dienstleistungen an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungs- und Risikoausschuss. Hierbei wird der Ausschuss durch das Audit Independence Council des Konzerns unterstützt.

Der Ausschuss wurde durch den Aufsichtsrat ermächtigt, über zustimmungsbedürftige Angelegenheiten in Bezug auf wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111b AktG zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wird der Prüfungs- und Risikoausschuss durch das Related Party Transaction Council unterstützt, das dem Ausschuss den Related Party Approval Report zur Verfügung stellt, sofern dies erforderlich ist.

Der Ausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit der Internen Revision, die Wirksamkeit des internen Revisionssystems und insbesondere über ihre Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse berichten. Er ist insbesondere für die Entgegennahme und Behandlung der Quartals- und Jahres- sowie etwaiger Ad-hoc-Berichte der Internen Revision zuständig. Die Geschäftsführung unterrichtet den Ausschuss über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Aufsichtsbehörden bei der DWS KGaA und ihren Tochtergesellschaften.

Der Ausschuss lässt sich regelmäßig über die Entgegennahme und die Behandlung von Hinweisen von Mitarbeitenden, Tochtergesellschaften und Aktionären der DWS KGaA sowie Dritten berichten. Insbesondere Hinweise über das Rechnungswesen, die internen Kontrollen zur Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und sonstige bilanzierungsbezogene Angelegenheiten sind dem Ausschuss unverzüglich vorzulegen.

In den Sitzungen des Ausschusses wird regelmäßig über Fragen der Compliance berichtet. Der Ausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung des Berichts des Head of Compliance über die Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollumfelds für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, über die ermittelten Risiken sowie über die Berichterstattung bezüglich des Umgangs mit Beschwerden und über die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen (Compliance-Bericht). Der Compliance-Bericht wird mindestens einmal jährlich, das heißt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, erstellt.

Darüber hinaus berät der Ausschuss den Aufsichtsrat in allen Fragen bezüglich der Gesamtrisikobereitschaft und der Risikostrategie auf konsolidierter Basis und überwacht die Umsetzung der erklärten Risikobereitschaft und -strategie auf konsolidierter Basis durch die

obere Führungsebene. Der Ausschuss überwacht die wesentlichen Aspekte der Rating- und Bewertungsverfahren. Der Ausschuss erhält von der Geschäftsführung Berichte, anhand derer er überwachen kann, ob die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der DWS KGaA im Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Ausschuss von der Geschäftsführung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur der DWS KGaA ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung. Der Ausschuss prüft auch, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der DWS KGaA sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Dies erfolgt, ohne den Aufgaben des Vergütungs- und Mitarbeiterausschusses vorzugreifen. Der Ausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die die Geschäftsführung zu den Themen Strategie und Risiko vorlegen muss.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hielt im Jahr 2025 sechs Sitzungen ab.

Die derzeitigen Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses sind Frau Ute Wolf (Vorsitzende), Herr Stephan Accorsini, Herr Aldo Cardoso und Herr Richard I. Morris, Jr.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer. Den Vorsitz hat einer der Anteilseignervertreter inne.

Die Aufgaben des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats der DWS KGaA lehnen sich an § 25d Absatz 11 Kreditwesengesetz (KWG) an. § 25d Absatz 11 KWG schreibt vor, dass der Nominierungsausschuss des Aufsichtsorgans weitere Aufgaben übernehmen muss, die in wesentlichen Teilen nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der DWS KGaA auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss vorbereitet werden.

Die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss bereiten die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl oder Bestellung neuer Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat vor. Hierbei berücksichtigen sie die gesetzlichen Anforderungen, die Richtlinien von

Aufsichtsbehörden und die vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für seine Zusammensetzung sowie die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwerfen eine Stellenbeschreibung mit Kandidatenprofil und geben den mit den Aufgaben verbundenen Zeitaufwand an.

Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung. Auch bewertet er regelmäßig die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Aufsichtsrats und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, sowohl der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Organs in seiner Gesamtheit, sowie bei der Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsführung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Führungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsführung.

Der Nominierungsausschuss hielt im Jahr 2025 dreizehn Sitzungen ab.

Die derzeitigen Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Herr Oliver Behrens (Vorsitzender), Frau Angela Meurer, Herr Richard I. Morris, Jr., und Frau Margret Suckale.

Vergütungs- und Mitarbeiterausschuss

Der Vergütungs- und Mitarbeiterausschuss setzt sich aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zusammen.

Dem Ausschuss soll eine ausreichende Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über ausreichende Kenntnisse und berufliche Erfahrungen im Bereich des Risikomanagements und Risikocontrollings, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und der Eigenmittelausstattung der DWS KGaA, verfügen. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Der Ausschuss muss nach § 44 Absatz 7 Satz 1 WpIG eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen.

Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Konzerns haben. Im Rahmen seiner Aufgaben bewertet der Ausschuss die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der DWS KGaA sowie des DWS-Konzerns und überwacht, dass die Vergütungssysteme im Einklang mit den Vorgaben nach § 5 WpVergV stehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme und die konzernweite Vergütungsstrategie – unter Berücksichtigung der Unternehmenskultur – darauf ausgerichtet sind, die in den Geschäfts- und Risikostrategien des Konzerns festgelegten Ziele zu erreichen.

Ferner unterstützt der Ausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung von internen Kontrollfunktionen und sonstigen maßgeblichen Bereichen bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Der Ausschuss stimmt seine Tätigkeit mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss ab und arbeitet zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Umfang eng mit diesem zusammen. Der Ausschuss ist berechtigt, über seinen Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Leiter der Internen Revision und den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten einzuholen. Die Geschäftsführung ist hierüber zu informieren. Zusätzlich wird der Vorsitzende des Ausschusses vom Vergütungsbeauftragten der Deutsche Bank AG fortlaufend über dessen Arbeit unterrichtet und gewährleistet eine enge Abstimmung zu den Überwachungsaktivitäten sowie die Vorlage aussagekräftiger Berichte des Vergütungsbeauftragten der Deutsche Bank AG über die Angemessenheit und Ausgestaltung des Vergütungssystems.

Der Vergütungs- und Mitarbeiterausschuss hielt im Jahr 2025 vier Sitzungen ab.

Die derzeitigen Mitglieder des Vergütungs- und Mitarbeiterausschusses sind Frau Margret Suckale (Vorsitzende), Frau Christina Bannier, Herr Aldo Cardoso und Herr Erwin Stengele.

Gemeinsamer Ausschuss

Die DWS KGaA hat als weiteres Organ einen Gemeinsamen Ausschuss eingerichtet. Soweit der Ausschuss zusammengetreten ist, berichtet er der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus zwei von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und drei von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt eines der beiden von ihr entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses. Im Fall der Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere Mitglieder ersetzen. Für die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

finden die für die Amtszeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat geltenden Regelungen entsprechend Anwendung. Für die vom Aufsichtsrat entsandten Mitglieder endet die Amtszeit spätestens zeitgleich mit dem Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Aufsichtsrat.

Der Gemeinsame Ausschuss hielt im Jahr 2025 fünf Sitzungen ab.

In der folgenden Tabelle sind die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses in 2025, ihr Geburtsjahr, das Jahr ihrer ersten Entsendung und das Jahr, in dem ihr derzeitiges Mandat planmäßig endet, ihre Position im Gemeinsamen Ausschuss, ihre Haupttätigkeit sowie sonstige Mandate aufgeführt.

Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Name	Geburtsjahr	Ernannt		Position im Gemeinsamen Ausschuss	Haupttätigkeiten	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate
		Erstmals	Aktuell bis			
James von Moltke	1969	2018	2027	Vorsitzender und entsendet von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG
Oliver Behrens	1963	2024	2027	Entsendet von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat	Chief Executive Officer der flatexDEGIRO SE und Chief Executive Officer der flatexDEGIRO Bank SE	Chief Executive Officer der flatexDEGIRO SE, Frankfurt am Main, und Chief Executive Officer der flatexDEGIRO Bank SE, Frankfurt am Main
Volker Steuer	1968	2023	2027	Entsendet von der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin	Global Head of HR, Head of HR Germany/Global Head of HR Private Bank, Deutsche Bank AG	Keine
Ute Wolf	1968	2018	2027	Entsendet von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat	Ehemalige Finanzvorständin der Evonik Industries AG	Mitglied des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG, Neubiberg, Mitglied des Aufsichtsrats der MTU Aero Engines AG, München, und Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mitglied des Aufsichtsrats von Akzo Nobel N.V., Amsterdam, Niederlande, und Vorsitzende des Prüfungsausschusses (seit April 2025)
Tomohiro Yao	1971	17. Juli 2025	2027	Entsendet von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat	Executive Officer, Head of Americas und Head of Europe der Nippon Life Insurance Company, Tokio, Japan	Vorsitzender, Nippon Life Insurance Company of America; Stellvertretender Vorsitzender Nippon Life Americas; Vorsitzender, Nippon Life Global Investors Americas; Director, Corebridge Financial, Inc.; Non-Executive Director, Nippon Life Global Investors Europe; Director, Nippon Life Schroders Asset Management Europe
Ehemalige Mitglieder:						
Kazuhide Toda	1963	2023	13. Juni 2025	Entsendet von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat	Senior Fellow der Nippon Life Insurance Company	Non-Executive Director, MLC Limited, Sydney, Australien

Aktienpläne

Weitere Informationen über unsere Aktienprogramme für Mitarbeitende sind Anhangangabe ,17 – Leistungen an Arbeitnehmer‘ zum ,Konzernabschluss‘ zu entnehmen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Weitere Informationen über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen enthält Anhangangabe ,19 – Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen‘ zum ,Konzernabschluss‘.

Finanzexperten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungs- und Risikoausschuss soll nach §§ 107 Absatz 4 und 100 Absatz 5 AktG mindestens zwei Finanzexperten als Mitglieder aufweisen. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat hat Ute Wolf (Vorsitzende), Aldo Cardoso und Richard I. Morris, Jr. als Anteilseignervertreter in den Prüfungs- und Risikoausschuss berufen. Die Vorsitzende und die weiteren Anteilseignervertreter im Prüfungs- und Risikoausschuss verfügen über den erforderlichen Sachverstand sowohl im Bereich der Rechnungslegung als auch in der Abschlussprüfung.

Werte und Führungsgrundsätze

Für Informationen zu unseren Werten und Führungsgrundsätzen verweisen wir auf die Abschnitte ,Zusammengefasster Lagebericht – Nachhaltigkeitserklärung – Arbeitskräfte des Unternehmens‘ sowie ,Unternehmensführung und Unternehmensethik‘.

Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen

Informationen über die wesentlichen Prüfungshonorare und -leistungen des DWS-Konzerns sind Anhangangabe ,23 – Ergänzende Informationen‘ zum ,Konzernabschluss‘ zu entnehmen.

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes (Entsprechenserklärung 2025)

Die Geschäftsführung der DWS Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der DWS Group GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 4. Dezember 2024. Seit diesem Zeitpunkt hat die DWS Group GmbH & Co. KGaA (DWS KGaA) den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, unter Berücksichtigung der nachfolgend im Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) mit Ausnahme der nachstehend im Abschnitt II aufgeführten Abweichungen entsprochen.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt I beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten entspricht die DWS KGaA den für sie geltenden Empfehlungen dieser aktuellen Fassung und wird diesen auch in Zukunft entsprechen mit Ausnahme der in Abschnitt II aufgeführten Abweichungen.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten der KGaA

Viele Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) können auf die DWS KGaA nur in modifizierter Form angewendet werden, da der DCGK auf Gesellschaften in der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft (AG) zugeschnitten ist und die Besonderheiten einer KGaA im DCGK keine Berücksichtigung finden.

Die Aufgaben des Vorstands einer AG obliegen bei einer KGaA den persönlich haftenden Gesellschaftern, die nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Satzung der KGaA bestimmt werden. Die einzige persönlich haftende Gesellschafterin der DWS KGaA ist die DWS Management GmbH, die die Geschäfte der DWS KGaA in eigener Verantwortung führt und diese nach außen vertritt. Die Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der DWS Management GmbH obliegen ihren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der DWS Management GmbH und – im Hinblick auf die Stellung der DWS

Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin – ebenfalls die Geschäfte der DWS KGaA in gemeinschaftlicher Verantwortung.

Für die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Bestellung, Abberufung, Regelung der Dienstverträge, Bestimmung des Vergütungssystems und Festsetzung der fixen und variablen Vergütung der Geschäftsführer ist nicht der Aufsichtsrat der DWS KGaA zuständig. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der DWS Management GmbH bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie für die Entscheidung über die Entlastung und die Bestimmung des Vergütungssystems sowie die Festsetzung der fixen und variablen Vergütung der Geschäftsführer liegt ebenfalls bei der Gesellschafterversammlung der DWS Management GmbH. Bestimmte Arten von Geschäften darf die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.

Die Rechtsform der KGaA bietet die Möglichkeit, neben den gesetzlich vorgesehenen Organen weitere Organe zu schaffen. Davon hat die DWS KGaA Gebrauch gemacht und den Gemeinsamen Ausschuss eingerichtet. Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses ist es, über die Zustimmung zu bestimmten, in der Satzung der DWS KGaA festgelegten Angelegenheiten zu entscheiden. Die DWS Management GmbH darf diese Geschäfte folglich nur vornehmen, wenn der Gemeinsame Ausschuss zugestimmt hat. Zudem besitzt der Gemeinsame Ausschuss für die Entscheidung über die Entlastung sowie über die Festsetzung der variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung der DWS Management GmbH jeweils ein Vorschlagsrecht; an die Vorschläge ist die Gesellschafterversammlung der DWS Management GmbH allerdings rechtlich nicht gebunden. Der Gemeinsame Ausschuss hat der Hauptversammlung der DWS KGaA über seine Tätigkeiten zu berichten.

Im Gegensatz zum Aufsichtsrat einer AG sind die Kompetenzen des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Der Aufsichtsrat der DWS KGaA ist als reines Kontroll- und Beratungsorgan neben den bereits oben aufgeführten Einschränkungen nicht befugt, für die Geschäftsführung der DWS Management GmbH eine Geschäftsordnung zu erlassen oder einen Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften festzulegen. Diese Kompetenzen liegen bei der Gesellschafterversammlung der DWS Management GmbH, die entsprechendes für die Geschäftsführer der DWS Management GmbH vorsehen kann.

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptversammlung einer AG. So beschließt die Hauptversammlung der KGaA insbesondere über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats, die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie über die Gewinnverwendung und wählt den Abschlussprüfer. Die Hauptversammlung der KGaA beschließt ferner von Gesetzes wegen über die Feststellung des Jahresabschlusses, während diese Zuständigkeit in der AG grundsätzlich beim Aufsichtsrat liegt und nur ausnahmsweise auf die Hauptversammlung übergeht, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie einige weitere Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA – insbesondere strukturverändernde Maßnahmen wie der Abschluss von Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen – bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

II. Abweichungen

Hinsichtlich Empfehlung C.5 des DCGK, wonach wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzern-externen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen soll: Herr Oliver Behrens wurde durch die Hauptversammlung am 6. Juni 2024 in den Aufsichtsrat der DWS KGaA und anschließend zu dessen Vorsitzenden gewählt. Zum 1. Oktober 2024 hat der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG Herrn Behrens zum neuen Vorstandsvorsitzenden (CEO) der flatexDEGIRO AG bestellt. Herr Behrens übernahm ferner auch den Vorstandsvorsitz bei der flatexDEGIRO Bank AG. Herr Behrens erfüllt seine zeitlichen und kapazitiven Verpflichtungen aus der Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden der DWS KGaA weiterhin wie zugesagt. Außerdem bleibt die DWS KGaA – unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Tätigkeiten von Herrn Behrens – bei ihrer ursprünglichen Einschätzung, dass seitens Herrn Behrens keine Umstände vorliegen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikt begründen. Sollten in Zukunft bei Herrn Behrens Umstände eintreten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten oder bereits zu einem Interessenkonflikt geführt haben, ist dies gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats unverzüglich anzuzeigen und offenzulegen. Ferner können Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen und deshalb nicht in der Lage sind, objektiv zu entscheiden oder ihren Aufsichtsratspflichten ordnungsgemäß nachzukommen, im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte der Stimme zu enthalten und ggf. der Beratung/Abstimmung des Aufsichtsrats ganz fernzubleiben. Der Aufsichtsrat prüft ein Vorliegen von Interessenkonflikten bei allen seinen Mitgliedern kontinuierlich.

Hinsichtlich Empfehlung D.4 des DCGK, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist: Die Besetzung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats der DWS KGaA orientiert sich an § 38 Absatz 6 in Verbindung mit § 44 Absatz 7 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), da seine Aufgaben in wesentlichen Teilen nicht nur von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der DWS KGaA auch mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Ausschuss vorbereitet werden.

Hinsichtlich Empfehlung G.10, Satz 2 des DCGK, wonach das Mitglied des Vorstands über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll: Im Einklang mit der Institutsvergütungsverordnung und den anderen auf die DWS Gruppe anwendbaren Vergütungsvorgaben werden die langfristig variablen Gewährungsbeträge über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren in jährlichen Tranchen unverfallbar. Soweit es sich bei den Tranchen um aktienbasierte Vergütungselemente handelt, unterliegen diese nach Fälligkeit noch einer zusätzlichen Haltefrist von einem Jahr. Die Geschäftsführer der DWS Management GmbH können somit über einen ersten geringen Teilbetrag der langfristigen Gewährungsbeträge nach einem Jahr verfügen und unter Berücksichtigung des Zurückbehaltungszeitraums und der Haltefrist nach sechs Jahren über den letzten Teilbetrag.

Frankfurt am Main, Dezember 2025

Die Geschäftsführung
der DWS Management GmbH

Der Aufsichtsrat
der DWS Group GmbH & Co. KGaA

Stellungnahme zu den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die DWS KGaA entspricht den Anregungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 mit folgenden Ausnahmen:

Unsere Whistleblowingvereinbarungen sind nicht jedem Dritten gegenüber zugänglich (obwohl die Vereinbarungen den Auftragnehmern zur Verfügung stehen). Beispielsweise geben wir auf unserer Website keine Details zum Zugang auf die Integrity Hotline an. Wenn wir jedoch eine Whistleblowinganzeige von einem externen Dritten erhalten, werden wir dies als Whistleblowingmeldung protokollieren, wenn sie einen Vorwurf des Fehlverhaltens gegen einen Mitarbeitenden des Konzerns beinhaltet.

Diversität

IFR Artikel 48 (b)

Als ein globales Unternehmen setzen wir uns für die Schaffung eines vielfältigen und inklusiven Arbeitsumfeldes ein sowie einen Arbeitsplatz, an dem Dialog und unterschiedliche Perspektiven wertgeschätzt werden und eine faire Behandlung auf Basis einer Leistungskultur sichergestellt ist. Der Mehrwert, den wir für unsere Kunden und Investoren schaffen, basiert auf unserer Fähigkeit, verschiedene Perspektiven aus der ganzen Welt und mit unterschiedlichen Hintergründen zusammenzubringen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Teams bessere Leistungen erbringen und bessere Ergebnisse erzielen, wenn sie in der Lage sind, eine Vielzahl von Perspektiven einzubeziehen.

Da Diversität und Inklusion wesentliche Bestandteile unserer Firmenkultur sind, binden wir externe Stakeholder, Kunden, Partner und zukünftige Talente durch inklusive Zusammenarbeit und den Austausch vielfältiger Perspektiven ein, um gemeinsamen Erfolg und positive Ergebnisse zu erzielen. Wir fokussieren uns dabei auf die folgenden Punkte:

- Wir bauen talentierte und vielfältige Teams auf, um unsere Geschäftsergebnisse voranzutreiben.
- Wir schaffen ein respektvolles und inklusives Arbeitsumfeld, in dem sich Mitarbeitende weiterentwickeln können.

Bildung talentierter und vielfältiger Teams

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung setzen sich für Diversität und Inklusion ein. Im Einklang mit unserer oben genannten Überzeugung ermöglicht eine vielfältige Zusammensetzung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung, die ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zukommenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Wir berichten transparent über die Vielfalt im Aufsichtsrat in dieser Erklärung zur Unternehmensführung im Abschnitt ‚Organe der Gesellschaft – Aufsichtsrat‘.

Darüber hinaus wird Diversität an folgenden Aspekten gemessen:

- Diversität der Altersstruktur im Aufsichtsrat. Weitere Informationen finden Sie in der Tabelle ‚Mitglieder des Aufsichtsrats‘ im Abschnitt ‚Organe der Gesellschaft – Aufsichtsrat‘.
- Zum Ende des Geschäftsjahres lag die Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der erstmals 2018 eingerichtet wurde, zwischen einem und sieben Jahren. Die Dauer der Zugehörigkeit in vergleichbaren Leitungsgremien liegt zwischen vier und neunzehn Jahren.
- Das breite Spektrum der Bildungs- und Berufshintergründe der Mitglieder umfasst Bankwesen, Betriebswirtschaft, nachhaltiges Unternehmen, Wissenschaft, Recht und Informationstechnologie.

Diversitätskonzept für die Geschäftsführung

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen der Auswahl neuer Mitglieder für die Geschäftsführung.

Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung muss sichergestellt werden, dass ihre Mitglieder jederzeit über die notwendige Erfahrung sowie erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben Voraussetzung sind. Dementsprechend ist bei der Auswahl der Geschäftsführungsmitglieder

zu berücksichtigen, dass diese gemeinsam über eine ausreichende Expertise und Diversität im Sinne unserer oben genannten Ziele verfügen.

Darüber hinaus wird Diversität an folgenden Aspekten gemessen:

- Diversität der Altersstruktur in der Geschäftsführung. Weitere Informationen finden Sie in der Tabelle ‚Geschäftsführung‘ im Abschnitt ‚Organe der Gesellschaft – Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin‘.
- Zum Ende des Geschäftsjahres lag die Zugehörigkeit der Geschäftsleitung, seit dem Börsengang 2018, bei unter einem Jahr bis zu sieben Jahren. Die Dauer der Zugehörigkeit in vergleichbaren Leitungsgremien lag bei unter einem Jahr und zwölf Jahren.
- Das breite Spektrum der Bildungs- und Berufshintergründe der Mitglieder reicht von Bankkaufmann, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften bis hin zu Technologie.

Mehr Informationen finden Sie in der Geschäftsführung berichtet der Konzern transparent im Abschnitt ‚Organe der Gesellschaft – Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin‘.

Gewinnung vielfältiger Talente

Diversität und Inklusion sind in unserem gesamten Rekrutierungsprozess verankert. Dazu gehören:

- Die offene Formulierung von Stellenbeschreibungen und -spezifikationen, um die unbewusste Ausrichtung auf ein Geschlecht oder eine sozioökonomische Gruppe zu vermeiden.
- Förderung einer engen Zusammenarbeit mit den rekrutierenden Bereichen, um sicherzustellen, dass Inklusion in jedem Auswahlschritt berücksichtigt wird.

Unser Praktikumsprogramm ist ein wichtiger Bestandteil unserer Strategie zur Nachwuchsförderung und bietet die Möglichkeit, hochqualifizierte Nachwuchskräfte für das Unternehmen zu gewinnen. Absolventen dieses Programms nehmen häufig anschließend am Early Careers – P.A.C.E Graduate Programme teil. Im Jahr 2025 wurden weltweit 61 Absolventen eingestellt, was einem Anstieg der Teilnehmerzahl um 13% entspricht.

Unser P.A.C.E Graduate Programme trägt zu unserer Agenda für Wandel, Nachhaltigkeit sowie Diversität und Inklusion bei. Da dieser Talentpool das Potenzial hat, neue Perspektiven und innovative Ideen in das Unternehmen einzubringen, haben wir der Gewinnung vielfältiger Talente für Einstiegspositionen Priorität eingeräumt, um in deren kontinuierliche Weiterentwicklung innerhalb der Organisation zu investieren.

Darüber hinaus fördern wir interne Mobilität, um die berufliche Entwicklung unserer Mitarbeitenden zu unterstützen, ihre Arbeitszufriedenheit zu steigern und die Mitarbeitendenbindung zu erhöhen und damit faire Chancen auf berufliche Weiterentwicklung zu bieten. Wir setzen uns für interne Mobilität und Talentförderung ein und werden daher, wo immer möglich, interne Beförderungen und Versetzungen anstreben, sofern die Mitarbeitenden über die erforderliche Erfahrung und Qualifikation für die jeweilige Position verfügen. Gleichzeitig beobachten wir aber auch den externen Talentmarkt, um bei Bedarf hochqualifizierte Kandidaten zu gewinnen.

Pflegen eines inklusiven Umfelds

Neben der Einstellung von Mitarbeitenden ist die Unterstützung bei der beruflichen Weiterentwicklung ein wichtiger Bestandteil unserer Grundsätze für Diversität und Inklusion. Unsere Führungskräfte sind dafür verantwortlich, vielfältige Fähigkeiten zu fördern und inklusiv zu führen. Wir engagieren uns für die berufliche Entwicklung all unserer Talente und bieten eine Vielzahl von Programmen und kontinuierlichen Lernmöglichkeiten auf allen Ebenen an.

Wir bieten weiterhin Schulungen im Rahmen unseres Lernpfads Inklusion an. Diese Schulungen vermitteln den Mitarbeitenden wichtige Werkzeuge, um inklusive Entscheidungsfindung zu fördern und ein tieferes Verständnis dafür zu entwickeln, was es bedeutet, psychologische Sicherheit am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Ergänzend zu unseren Trainings und Programmangeboten werden unsere internen Employee Inclusion Networks von Mitarbeitenden an unseren Standorten weltweit geleitet. Die Employee Inclusion Networks fördern die Integration in unserem täglichen Miteinander. Es handelt sich um freiwillige, von den Mitarbeitenden geleitete Gruppen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen: für alle ein besseres Arbeitsumfeld zu schaffen. Diese Gruppen stellen der Organisation Inhalte im Rahmen von sozialen Lernprozessen und teilweise auch Mentoring-Programmen zur Verfügung. Durch Informationsaustausch, Weiterbildung und die Einbindung unseren Gemeinschaften tragen sie zur Personalgewinnung und Mitarbeitendenbindung sowie zur beruflichen Weiterentwicklung bei. Die Teilnahme an den Netzwerken ist für alle Mitarbeitenden offen.

Impressum

DWS Group GmbH & Co. KGaA

Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefon: +49 (69) 910 12371
info@dws.com

Investor Relations
+49 (69) 910 14700
Investor.relations@dws.com

Veröffentlichung
Veröffentlicht am 12. März 2026

Hinweis in Bezug auf zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Bericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen.

Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben, sie umfassen auch Aussagen über unsere Einschätzungen und Erwartungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsführung der DWS Group GmbH & Co. KGaA derzeit zur Verfügung stehen. Zukunftsgerichtete Aussagen beziehen sich deshalb nur auf den Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse zu aktualisieren.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, in denen wir einen erheblichen Teil unserer Erträge erzielen und einen erheblichen Teil unserer Vermögenswerte halten, die Preisentwicklung von Vermögenswerten und Entwicklung von Marktvolatilitäten, die Umsetzung unserer strategischen Initiativen, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken.

